



DES I. 1/3646/A-6
13/3646

No. 5.

1905. 3020.

1848.

Diese Zeitschrift erscheint wö-
chentl. mindestens einmal, und
zwar jeden Dienstag, nach
Umständen jedoch öfter, einen
halben Bogen mit satyrischen
Illustrationen.

Abonnement bei allen Königl.
Postämtern und Buchhand-
lungen auf je 13 Nummern
17½ Sgr. Preis der einzel-
nen Nummern 1½ Sgr.

TANTE VOSS



mit dem Besen.

Dienstag. Missionsblatt zur Bekehrung der politischen Heiden. 18. Juli.

Hochnothpeinlicher Strafgesetz-Entwurf für Presz-Vergehen

ausgeheckt vom

Minister Katerkaf.

§. 1.

Wer etwas **Mißliebiges** drucken läßt, macht sich eines Verbrechens schuldig, welches je nach Umständen dem Diebstahl, dem Raube, der Brandstiftung und dem Raubmorde gleich steht, in Rücksicht auf die Vielfältigkeit aber doppelt so stark bestraft wird, als diese Verbrechen.

§. 2.

Auf der Druckschrift müssen vermerkt sein die Namen des Verfassers, des Druckers, des Herausgebers, des Verlegers, ferner die Namen von mindestens sechs Sortiment-Buchhändlern und zwölf Colporteurs, damit erforderlichen Falls mindestens zwanzig Verbrecher zugleich gehängt werden können.

§. 3.

Wer dem vorigen Paragraphen zuwider handelt, bekommt 5 bis 50 Knutenhiebe, und wer einen falschen Namen auf die Druckschrift setzt, wird außerdem noch 8 bis 14 Tage an den Beinen aufgehängt.

§. 4.

Der Herausgeber einer Zeitung kann sich die Entgegnungen auf Angriffe, welche seine Zeitung brachte, von



dem Angegriffenen bezahlen lassen. Alle **amtlichen** Entgegnungen muß er, auch wenn sie das Blatt vollständig füllen, **unentgeltlich** aufnehmen, bei Vermeidung von 5 bis 50 Knutenhieben.

§. 5.

Wer über einen Schurken etwas Ehrenwürdiges drucken läßt, verfällt in dreijährige bis lebenswiegige Zuchthausstrafe. Diese Strafe wird verdoppelt, wenn der Schurke ein Beamter ist.

§. 6.

Straflosigkeit findet statt, wenn die Beschuldigung wahr ist und der Beschuldiger sie innerhalb **fünf Minuten** vollständig beweisen kann.

§. 7.

Kann er dies nicht, so wird die Druckschrift vernichtet, die Formen zerschlagen, die Typen eingeschmolzen, die Druckerei zerstört, das Haus des Druckers demolirt und der Drucker selbst in alle vier Winde verstreut.

§. 8.

Zur Auffindung der **bereits vertriebenen** Exemplare wird bei allen Buchhändlern, Colporteurs und anderweitigen Unterthanen Haussuchung gehalten, und zwar bei Tage unter Zuziehung eines Patriotischen Vereins-Mitgliedes, bei Nacht aber mittelst einer Diebslaterne mit Brennöl-Lampe.

§. 9.

Jeder wegen eines Preß-Vergehens Verurtheilte wird zur Abkühlung für sich und zur Warnung für Andere vor Antritt seiner Strafe an den Pranger gestellt.

§. 10.

Um der öffentlichen Meinung ein leider **unungängliches** Zugeständniß zu machen, wird bei Ehrenkränkungen durch die Presse auf Standes-Unterschied keine Rücksicht genommen, um so mehr, als vorausgesetzt werden darf, daß der Richter Gründe finden werde, bei Ehrenkränkung vornehmer Personen das Maximum der Strafe anzuwenden.

§. 11.

Wenn der Verfasser **bekannt** ist, so dürfen außer ihm der Drucker, Verleger, Colporteurs nur dann bestraft werden, wenn sie das incrimirte Druckwerk, resp. gedruckt, verlegt und colportirt haben.

§. 12.

Für den Inhalt der periodischen Blätter haftet **zunächst** der verantwortliche Herausgeber; was nach dem **Zunächst** folgt, hängt von den **Umständen**, von der **Witterung** und vom **Ermeßen** der Behörden ab.

§. 13.

Das Recht auf Bestrafung ist erloschen, wenn **keine Klage** stattgefunden hat.

§. 14.

Die Polizei kann jede Druckschrift nicht blos **nach** dem Ausgeben, sondern schon **vorher** mit Beschlag belegen, wenn ihr der Inhalt nicht gefällt.

§. 15.

Der Staats-Anwalt kann das Manuscript mit Beschlag belegen, noch **ehe** es in die Druckerei gesendet worden ist.

§. 16.

Selbst **vor Abfassung** eines Manuscriptes können einem Autor, gegen den die Vermuthung vorliegt, daß er ein mißliebiges Werk schreiben **will**, die Hände vorläufig auf den Rücken gebunden werden.

§. 17.

Wenn die Polizei Zeitungen in der Druckerei in Beschlag nimmt, so hat sie innerhalb 24 Stunden dem Gericht davon Anzeige zu machen; dieses hat dann in der **nächsten** Session die Beschlagnahme zu bestätigen, oder falls der Artikel mittlerweile veraltet oder unschädlich geworden ist, die Beschlagnahme aufzuheben.

§. 18.

Jedermann hat, bei Strafe der Knutung, dieses Gesetz für ein liberales, weises und zweckmäßiges zu **halten**.*)

*) Wir sind in Rücksicht auf den geheimen Finanz-Rath Hessischen-Gesetz-Entwurf zur freudigsten Anerkennung des Vorliegenden bereitwilligst geneigt.

Das Pferd, der Hirsch und der Dohse.

(Eine Fabel.)

Ein edles Ross, das von seinem Reiter hart gepeinigt wurde, wollte sich frei machen. Einst, als es im Walde an einen Baum gebunden stand, kam ein Edelhirsch durch das Dickicht.

„Lieber Hirsch!“ sagte das Pferd, „wie bist Du zu beneiden, daß Du frei bist!“

„Allerdings!“ antwortete der Hirsch. „Zwar bekommst Du von Deinem Herrn Futter und wirst nicht von Jägern verfolgt, wie ich; allein ich möchte nicht ums Brot Sklave sein und auch mein Leben ist mir nicht zu theuer für die Freiheit. Uebrigens werden wohl mehr Pferde von ihren Herren todtgeritten, als Hirsche von Jägern todtgeschossen!“

„Du hast Recht,“ sagte das Pferd. „Was kann ich thun, um frei zu werden?“

„Schüttle Deinen Herrn ab und Du bist es,“ erwiderte der Hirsch und eilte hinweg.

In diesem Augenblicke trat ein Dohse heran, der im Walde grasste.

„Wie, Dohse, auch Du bist frei?“ fragte das Ross.

„Ja wohl!“ antwortete der Dohse. „Zwar habe ich einen Herrn, allein ich habe einen Vertrag mit ihm geschlossen. Ich arbeite eine gewisse Zeit und die übrige bin ich frei. Dafür bekomme ich von meinem Herrn Nahrung für meinen Leib und Schutz für mein Leben.“

„So hast Du es ja noch besser, als der Hirsch!“ sagte das Pferd verwundert.

„Allerdings!“ antwortete der Dohse und ging davon. Jetzt erwachte der Reiter und bestieg das Pferd. Dieses aber bäumte sich und warf ihn ab. Einen Augenblick sann es, ob es davon laufen sollte, um frei zu sein wie der Hirsch; allein die Worte des Dohsen und dann ein dunkles Gefühl der Anhänglichkeit für den Reiter, an den es seit Jahren gewöhnt war, bestimmten es, die andere Freiheit zu wählen.

„Herr,“ sagte es, „willst Du mich frei sein lassen, wenn ich meine Arbeit verrichtet habe, so sollst Du mich wieder besteigen und ich will Dich willig tragen.“

Der Reiter, der keine Wahl hatte, nahm den Vorschlag an.

Das Pferd mußte nun aber von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang den Düngewagen ziehen, und des Nachts genoß es seine Freiheit auf einer mageren Wiese. Natürlich ward es von Tag zu Tag matter, elender und muthloser. In diesem Zustande fand es nach einiger Zeit der Hirsch.

„Wie siehst Du aus?“ rief dieser verwundert.

„Das sind die Folgen der Freiheit!“ seufzte das Ross.

„Sage: der Scheinfreiheit, der Knechtesfreiheit!“ rief der Hirsch verächtlich. „Du hast Dein Loos verdient! Wer wahrhaft frei sein will, darf kein Dohse sein. Das merke Dir!“

Mit diesen Worten entsprang er.

Mausfalle.

Moneke ist auch in zweiter Instanz verdonnert worden. Der arme Kempte! Drittehalb Jahre sind eine Ewigkeit. Aber das hat ihm die Kofarde aberkannt haben, daß ist ihm Recht! Was braucht so ein Republikaner eine Kofarde! Alle beide hätten sie ihm nehmen sollen! Nicht eine Spur Kofarde muß man so einem Menschen lassen!

Die Reaktion ist frech wie eine alte Meze! In der Mittelstraße hat sie eine Plakatenfabrik etablirt, wo sie alle Sorten frecher, die Märzhelden beschimpfender Subdeleien anfertigen läßt,

mit denen sie dann die Straßenecken besudelt. Ihr neuestes Machwerk ist überschrieben: Offener Brief der Provinzen an Berlin. — Warum werden solche Bestien nicht mit ins Loch gesteckt? Auch dies Volk hat eine Majestät, die beleidigt werden kann, auch an der Revolution kann Hochverrath geübt werden! — Na, es ist noch nicht aller Tage Abend!

Jacobys Antrag ist gefallen. — Jacoby hat einmal gefragt und erst nach 8 Jahren Antwort bekommen; Jacobys Antrag kommt schon noch einmal zur Abstimmung.

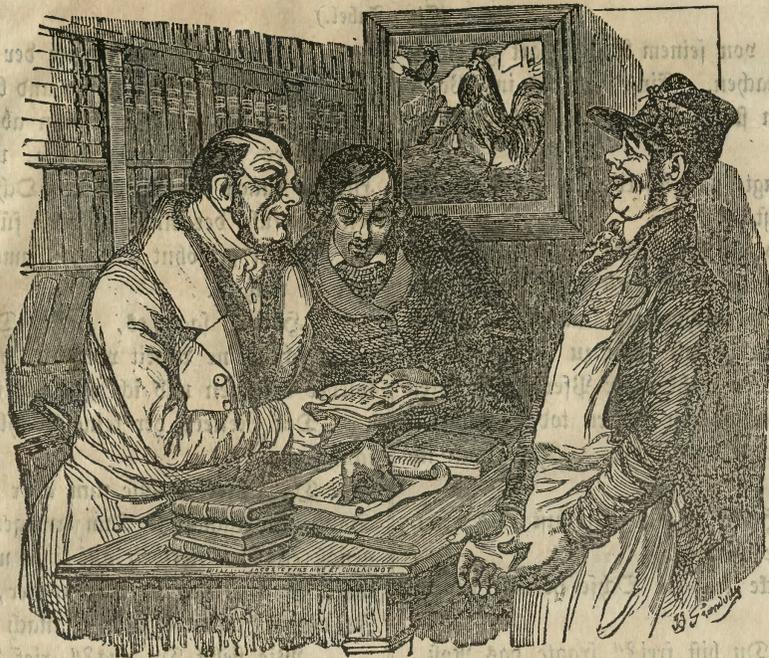
Bahmes Mäuschen.

Unterricht im Denunciren wird gründlich erteilt bei den Professoren

G. Cuning und Kapunzelmann.

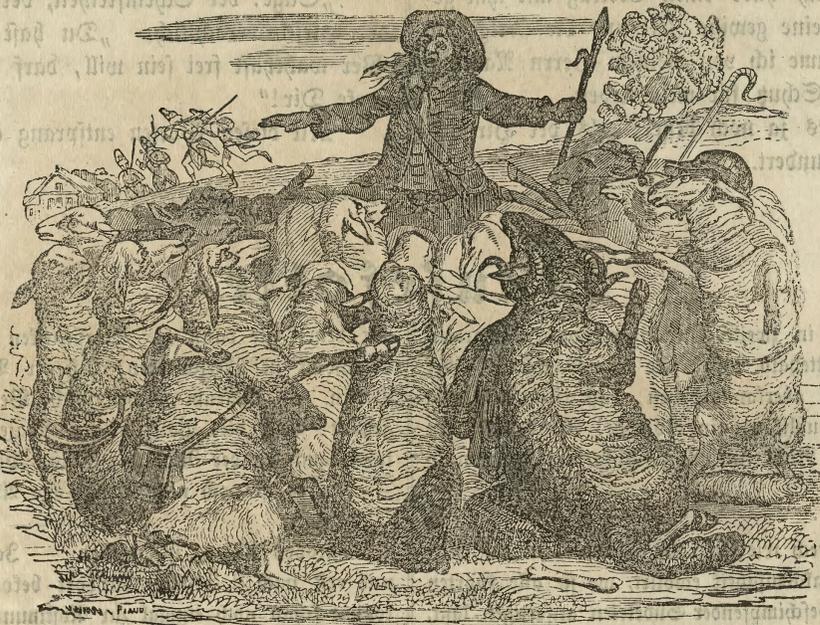
Michel als Arbeiter-Deputirter in Frankfurt.

Die Verfassung des deutschen Reichs ist fertig, alle Verhältnisse sind geordnet, alle Freiheiten durch weise Beschränkungen vor Mißbrauch gesichert, die sociale Frage, die schwierigste von allen, durch Schweigen vollständig gelöst. In Anbetracht dessen schickt der Arbeiterstand sein ehrenwerthestes Mitglied, Herrn Michel, nach Frankfurt, um sich des Näheren zu erkundigen. Michel ist so glücklich, Audienz zu erhalten, und der Reichsminister-Präsident in Gemeinschaft mit dem Reichs-Arbeits-



Minister beweisen ihm aus dem Wortlaut der Verfassung, daß seine Ansprüche unbegründet sind. Michel ist innerlich ergrimmt, da es aber bereits 8 Monate nach der Revolution ist, so macht er gute Miene zum bösen Spiel und lächelt, der Minister-Präsident lächelt auch, alle Beide lachen und die Frage löst sich in Wohlgefallen auf. Im Hintergrunde kräht der gallische Hahn etwas Hohn.

Gagern verkündet die Wahl des unverantwortlichen Reichsverweseren.



National-Versammlung zu Frankfurt a. M., rechte Seite. Präsident von Gagern verkündet die Wahl des Erzherzogs Johann zum allerunverantwortlichsten Verweser des armen Deutschen Reichs. Die rechte Seite bricht in ein einstimmiges Mäh aus, welches Jubelgeschrei die Linke so alterirt, daß sie im Hintergrunde mit Sack und Pack ausreißt.

(Die Fortsetzung der Novelle „Cante und Nichte“ kommt in der folgenden Nummer.)